

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	23.11.2010	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	07.12.2010	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	16.12.2010	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## 1. Änderung der Bielefelder Richtlinie über die Förderung baubegleitender energetischer Beratungen bei Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden im Stadtgebiet

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

UStA - 03.02.2009 - TOP 4.2 - DS 6148/2004-2009/1,  
Rat - 19.02.2009 - TOP 11 - DS 6148/2004-2009/1

### Beschlussvorschlag:

Die Änderungen zur „Bielefelder Richtlinie über die Förderung baubegleitender energetischer Beratung bei Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäude im Stadtgebiet“ werden gemäß Anlage „Geänderte Förderrichtlinie 2010“ beschlossen.

### Begründung:

Am 19. Februar 2009 beschloss der Bielefelder Rat die „Bielefelder Richtlinie über die Förderung baubegleitender energetischer Beratung bei Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden im Stadtgebiet“. Seitdem sind 98 Anträge für 241 Wohneinheiten in Bielefeld über Mittel aus dem Förderprogramm gestellt und bewilligt worden. Die durchschnittliche Bewilligungshöhe lag im Jahr 2009 bei 1.790 €, in diesem Jahr zurzeit bei 1.878 €. Nach den Erfahrungen und den Rückmeldungen der ersten 15 Monate liegen die Vorteile für die Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer auf der Hand. Die Energieberaterinnen und -berater geben entscheidende Hilfestellung, um Mängel, die sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung auftreten können, auszuschließen. Außerdem wird die Beratung genutzt, um einen möglichst optimalen Effekt zur Energieeinsparung des Gebäudes zu erhalten und ein optimales Preis-/Leistungsverhältnis schon bei der Ausschreibung zu den einzelnen Gewerken zu bekommen.

Aufgrund der städt. Haushaltslage musste auch das Klimaschutzbudget reduziert werden. Da sich das Förderprogramm aber in der Praxis bewährt hat und die Nachfrage nach ihm ungebrochen ist, wird - damit auch in Zukunft möglichst viele energetische Sanierungsprojekte optimal durchgeführt werden können - die Reduzierung des max. Fördersatzes von 80% auf 50% der Beratungsleistung ab dem Jahr 2011 vorgeschlagen. Der Höchstbetrag von 2.000 € soll bestehen bleiben. Die Reduzierung erscheint vertretbar und angemessen, weil einige sanierungswillige Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer darüber hinaus die Möglichkeit nutzen, über die Förderbank der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zusätzliche Mittel zu beantragen.

Einhergehend mit der Verringerung des Fördersatzes wurde das Förderprogramm in einzelnen Punkten sowohl aus redaktionellen als auch aus praktischen Erwägungen angepasst.

**Beigeordnete für Umwelt und Klimaschutz**

**Anja Ritschel**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

## **Bielefelder Richtlinie**

über die Förderung baubegleitender energetischer Beratung bei Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden im Stadtgebiet vom 19.02.2009, geändert am . .2010

### **1. Verwendungszweck**

Die qualifiziert begleitete energetische Optimierung von Wohngebäuden im Stadtgebiet dient der Minderung lokaler Emissionen und dem Schutz natürlicher Ressourcen. Die Stadt Bielefeld gewährt auf der Grundlage der Verfahrensrichtlinien vom 27.09.1990 über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bielefeld Zuwendungen für eine baubegleitende energetische Beratung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden. Die Einbeziehung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen vermeidet Mängel bei der Sanierungsplanung und -durchführung. Damit soll eine Optimierung im Hinblick auf die CO<sub>2</sub>-Minderung im Rahmen von Gebäudesanierungen erreicht werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig ist eine baubegleitende energetische Beratung für eine Modernisierungsmaßnahme, die den energetischen Status eines Wohngebäudes wesentlich verbessert. Als Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinie gilt ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Haus, z.B. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus. Zu den Wohngebäuden zählen auch gemischt genutzte Gebäude, sofern die Wohnungen überwiegen (z.B. Büros und Geschäfte im Erdgeschoss, Wohnungen in den Obergeschossen).

### **3. Fördervoraussetzungen**

Fördervoraussetzung ist, dass

- ein Vorgespräch bei der energetischen Bauberatung der Stadt Bielefeld stattgefunden hat,
- durch die Umsetzung der Modernisierungsmaßnahme mindestens die gesetzlichen Ziele der Energieeinsparverordnung (EnEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung erreicht werden,
- die baubegleitende energetische Beratung für ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Stadtgebiet erfolgt, Beurteilungsgrundlage sind die Flächenanteile,
- mit der Baumaßnahme vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde,
- die baubegleitende energetische Beratung durch eine Beraterin oder einen Berater mit einer der nachstehenden Qualifikationen erfolgt:
  - a) staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für Schall- und Wärmeschutz
  - b) öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r für ein Sachgebiet des energiesparenden Bauens oder in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus
  - c) Anerkennung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Richtlinie des Bundes vom 11. April 2008, Vor-Ort-Beratung, 3. Antragsberechtigte)
  - d) Architektin oder Architekt, die /der durch eine/n Beraterin oder Berater der Buchstaben a bis c begleitet wird,
- die beabsichtigten energetischen Sanierungsmaßnahmen am Gebäude und oben angegebenen Beratungsleistungen durchgeführt und durch die Beraterin/ den Berater bestätigt werden.

Im Rahmen einer fachgerechten Baubegleitung müssen mindestens folgende Leistungen erbracht werden:

- Beratung bei der Maßnahmenplanung und Überprüfung der Ausführungsplanung
- Unterstützung bei der Angebotsauswertung
- Mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen evtl. Bekleidungen
- Teilnahme an der Übergabe der Haustechnik incl. Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen technischen Einweisung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers und/oder einer beauftragten Person in die Haus- und Regelungstechnik, sofern anlagentechnische Komponenten (z. B. Lüftungs- oder Heizungsanlagen) eingebaut bzw. erneuert werden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- planungs- oder ordnungsrechtliche Gründe der Umsetzung der Maßnahme entgegenstehen
- Aufwendungen für Tätigkeiten geltend gemacht werden, die von
  - o der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Immobilie,
  - o einem grundbuchrechtlich abgesicherten Nutzungsberechtigten,

- oder deren bzw. dessen Ehegattin/Ehegatten/ eingetr. Lebenspartnerin/ Lebenspartner, Eltern oder Kindern, Enkelkindern, Geschwistern oder Großeltern, Verschwägerten bis zum zweiten Grade als Beraterin bzw. Berater erbracht werden.

Die Stadt behält sich vor, die Leistungen im Einzelfall vor Ort zu prüfen.

#### **4. Bemessung der Förderhöhe**

Gefördert werden 50 % der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten, maximal 2.000,- € pro Gebäude, für die baubegleitende energetische Beratung zu folgenden Maßnahmen:

- Dämmung Außenwand
- Dämmung Dach
- Dämmung Kellerdecke\*
- Erneuerung Fenster\*
- Erneuerung Heizungsanlage\*

\*Förderung nur im Zusammenhang mit einer Dach- und/oder Außenwanddämmung entsprechend den Fördervoraussetzungen möglich.

Eventuelle Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen sind vorrangig und werden gegebenenfalls nach dieser Richtlinie fördermindernd angerechnet.

#### **5. Zuschussempfänger/in**

Anspruchsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden im Stadtgebiet oder eine von ihnen bevollmächtigte Person oder Hausverwaltung. Bei neu erworbenen Objekten ist eine Eigentumsübertragungsvormerkung bzw. ein notarieller Vertrag vorzulegen. Ein Eigentumsnachweis ist spätestens mit der Mittelanforderung nachzureichen.

#### **6. Finanzierungsart**

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

#### **7. Antragsverfahren**

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag beim Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld, Umweltamt, Ravensberger Str.12, 33602 Bielefeld, gewährt.

Dem Antrag ist mindestens beizufügen:

- Projektbeschreibung,
- Qualifikationsnachweis der Beraterin bzw. des Beraters,
- Kostenvoranschlag für die energetische Beratung und Baubegleitung.

#### **8. Bewilligung**

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die an die Beraterin oder den Berater zu zahlende Beträge für die baubegleitende energetische Beratung. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Der Zuwendungsbescheid hat eine Gültigkeit von bis zu 18 Monaten. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Bewilligungsbescheid ist abschließend, eine nachträgliche Erhöhung ist nicht möglich.

#### **9. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren. Die Abschlussrechnung der Beraterin bzw. des Beraters, die Rechnungsbegleichung, der Eigentumsnachweis, sowie der Verwendungsnachweis mit der Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme und der Beratungsleistungen durch die Beraterin/ den Berater sind spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

#### **10. Inkrafttreten**

Diese geänderte Richtlinie vom . .2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

## Änderungen Förderrichtlinie im Vergleich

Alte Fassung	Geänderte Fassung	Begründung
<p><b>Bielefelder Richtlinie</b> über die Förderung baubegleitender energetischer Beratung bei Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden im Stadtgebiet vom 19.02.2009</p>	<p><b>Bielefelder Richtlinie</b> über die Förderung baubegleitender energetischer Beratung bei Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden im Stadtgebiet vom 19.02.2009, <u>geändert am . . .2010</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>1. Verwendungszweck</b></p> <p>Die qualifiziert begleitete energetische Optimierung von Wohngebäuden im Stadtgebiet dient der Minderung lokaler Emissionen und dem Schutz natürlicher Ressourcen. Die Stadt Bielefeld gewährt auf der Grundlage der Verfahrensrichtlinien vom 27.09.1990 über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bielefeld Zuwendungen für eine baubegleitende energetische Beratung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden. Die Einbeziehung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen vermeidet <u>qualitative</u> Mängel bei der Sanierungsplanung und -durchführung. Damit soll eine Optimierung im Hinblick auf die CO<sub>2</sub>-Minderung im Rahmen von Gebäudesanierungen erreicht werden.</p>	<p><b>1. Verwendungszweck</b></p> <p>Die qualifiziert begleitete energetische Optimierung von Wohngebäuden im Stadtgebiet dient der Minderung lokaler Emissionen und dem Schutz natürlicher Ressourcen. Die Stadt Bielefeld gewährt auf der Grundlage der Verfahrensrichtlinien vom 27.09.1990 über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bielefeld Zuwendungen für eine baubegleitende energetische Beratung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden. Die Einbeziehung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen vermeidet Mängel bei der Sanierungsplanung und -durchführung. Damit soll eine Optimierung im Hinblick auf die CO<sub>2</sub>-Minderung im Rahmen von Gebäudesanierungen erreicht werden.</p>	<p>Das Wort „qualitative“ kann weggelassen werden</p>
<p><b>2. Gegenstand der Förderung</b></p> <p>Förderfähig ist eine baubegleitende energetische Beratung für eine Modernisierungsmaßnahme, die den energetischen Status eines Wohngebäudes wesentlich verbessert. Als Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinie gilt ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Haus, z.B. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus. Zu den Wohngebäuden zählen auch gemischt genutzte Gebäude, sofern die Wohnungen überwiegen (z.B. Büros und Geschäfte im Erdgeschoss, Wohnungen in den Obergeschossen).</p>	<p><b>2. Gegenstand der Förderung</b></p> <p>Förderfähig ist eine baubegleitende energetische Beratung für eine Modernisierungsmaßnahme, die den energetischen Status eines Wohngebäudes wesentlich verbessert. Als Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinie gilt ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Haus, z.B. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus. Zu den Wohngebäuden zählen auch gemischt genutzte Gebäude, sofern die Wohnungen überwiegen (z.B. Büros und Geschäfte im Erdgeschoss, Wohnungen in den Obergeschossen).</p>	<p>Keine Änderungen</p>

<p><b>3. Fördervoraussetzungen</b></p> <p>Fördervoraussetzung ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Vorgespräch bei der energetischen Bauberatung der Stadt Bielefeld stattgefunden hat,</li> <li>- durch die Umsetzung der Modernisierungsmaßnahme mindestens die gesetzlichen Ziele der Energieeinsparverordnung (EnEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung erreicht werden,</li> <li>- die baubegleitende energetische Beratung für ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Stadtgebiet erfolgt, Beurteilungsgrundlage sind die Flächenanteile,</li> <li>- mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen wurde. <u>Als Maßnahmebeginn gilt die Auftragserteilung an Bau- oder Handwerksbetriebe.</u></li> <li>- die baubegleitende energetische Beratung durch eine Beraterin oder einen Berater mit einer der nachstehenden Qualifikationen erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für Schall- und Wärmeschutz</li> <li>b) öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r für ein Sachgebiet des energiesparenden Bauens oder in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus</li> <li>c) Anerkennung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Richtlinie des Bundes vom 11. April 2008, Vor-Ort-Beratung, 3. Antragsberechtigte)</li> </ul> </li> <li>- die beabsichtigten energetischen Sanierungsmaßnahmen am Gebäude und oben</li> </ul>	<p><b>3. Fördervoraussetzungen</b></p> <p>Fördervoraussetzung ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Vorgespräch bei der energetischen Bauberatung der Stadt Bielefeld stattgefunden hat,</li> <li>- durch die Umsetzung der Modernisierungsmaßnahme mindestens die gesetzlichen Ziele der Energieeinsparverordnung (EnEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung erreicht werden,</li> <li>- die baubegleitende energetische Beratung für ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Stadtgebiet erfolgt, Beurteilungsgrundlage sind die Flächenanteile,</li> <li>- mit der Baumaßnahme vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde,</li> <li>- die baubegleitende energetische Beratung durch eine Beraterin oder einen Berater mit einer der nachstehenden Qualifikationen erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für Schall- und Wärmeschutz</li> <li>b) öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r für ein Sachgebiet des energiesparenden Bauens oder in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus</li> <li>c) Anerkennung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Richtlinie des Bundes vom 11. April 2008, Vor-Ort-Beratung, 3. Antragsberechtigte)</li> <li>d) <u>Architektin oder Architekt, die /der durch eine/n Beraterin oder Berater der Buchstaben a bis c begleitet wird.</u></li> </ul> </li> <li>- die beabsichtigten energetischen Sanierungsmaßnahmen am Gebäude und oben angegebenen Beratungsleistungen</li> </ul>	<p>Diese Änderung verringert den Verwaltungsaufwand und kommt den Antragstellern entgegen, weil in vielen Fällen schon im Vorfeld mit Energieberatern und Handwerkern verhandelt haben und Aufträge vergeben worden sind.</p> <p>Erweiterung des Beraterinnen- und Beraterpools, da diese Kombination von Architekturbüro und Beratung oft gewählt wird und sich bewährt hat.</p>
---	--	---

<p>angegebenen Beratungsleistungen durchgeführt und durch die Beraterin/ den Berater bestätigt werden.</p> <p>Im Rahmen einer fachgerechten Baubegleitung müssen mindestens folgende Leistungen erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung bei der Maßnahmenplanung und Überprüfung der Ausführungsplanung</li> <li>- Unterstützung bei der Angebotsauswertung</li> <li>- Mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen evtl. Bekleidungen</li> <li>- Teilnahme an der Übergabe der Haustechnik incl. Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen technischen Einweisung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers und/oder einer beauftragten Person in die Haus- und Regelungstechnik, sofern anlagentechnische Komponenten (z. B. Lüftungs- oder Heizungsanlagen) eingebaut bzw. erneuert werden.</li> </ul> <p>Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- planungs- oder ordnungsrechtliche Gründe der Umsetzung der Maßnahme entgegenstehen</li> <li>- Aufwendungen für Tätigkeiten geltend gemacht werden, die von <ul style="list-style-type: none"> <li>o der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Immobilie,</li> <li>o einem grundbuchrechtlich abgesicherten Nutzungsberechtigten,</li> <li>o oder deren bzw. dessen Ehegattin/Ehegatten/ eingetr. Lebenspartnerin/ Lebenspartner, Eltern oder Kindern, Enkelkindern, Geschwistern oder Großeltern, Schwägerten bis zum zweiten Grade</li> </ul> </li> </ul>	<p>durchgeführt und durch die Beraterin/ den Berater bestätigt werden.</p> <p>Im Rahmen einer fachgerechten Baubegleitung müssen mindestens folgende Leistungen erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung bei der Maßnahmenplanung und Überprüfung der Ausführungsplanung</li> <li>- Unterstützung bei der Angebotsauswertung</li> <li>- Mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen evtl. Bekleidungen</li> <li>- Teilnahme an der Übergabe der Haustechnik incl. Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen technischen Einweisung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers und/oder einer beauftragten Person in die Haus- und Regelungstechnik, sofern anlagentechnische Komponenten (z. B. Lüftungs- oder Heizungsanlagen) eingebaut bzw. erneuert werden.</li> </ul> <p>Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- planungs- oder ordnungsrechtliche Gründe der Umsetzung der Maßnahme entgegenstehen</li> <li>- Aufwendungen für Tätigkeiten geltend gemacht werden, die von <ul style="list-style-type: none"> <li>o der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Immobilie,</li> <li>o einem grundbuchrechtlich abgesicherten Nutzungsberechtigten,</li> <li>o oder deren bzw. dessen Ehegattin/Ehegatten/ eingetr. Lebenspartnerin/ Lebenspartner, Eltern oder Kindern, Enkelkindern, Geschwistern oder Großeltern, Schwägerten bis zum zweiten Grade</li> </ul> </li> </ul> <p>als Beraterin bzw. Berater</p>	
---	---	--

<p>Lebenspartnerin/ Lebenspartner, Eltern oder Kindern, Enkelkindern, Geschwistern oder Großeltern, Verschwägerten bis zum zweiten Grade als Beraterin bzw. Berater erbracht werden.</p> <p>Die Stadt behält sich vor, die Leistungen im Einzelfall vor Ort zu prüfen.</p>	<p>erbracht werden.</p> <p>Die Stadt behält sich vor, die Leistungen im Einzelfall vor Ort zu prüfen.</p>	
<p><b>4. Bemessung der Förderhöhe</b></p> <p>Gefördert werden <u>80</u> % der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten, maximal 2.000,- € pro Gebäude, für die baubegleitende energetische Beratung zu folgenden Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dämmung Außenwand</li> <li>• Dämmung Dach</li> <li>• Dämmung Kellerdecke*</li> <li>• Erneuerung Fenster*</li> <li>• Erneuerung Heizungsanlage*</li> </ul> <p>*Förderung nur im Zusammenhang mit einer Dach- und/oder Außenwanddämmung entsprechend den Fördervoraussetzungen möglich.</p> <p>Eventuelle Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen sind vorrangig und werden gegebenenfalls nach dieser Richtlinie fördermindernd angerechnet.</p>	<p><b>4. Bemessung der Förderhöhe</b></p> <p>Gefördert werden <u>50</u> % der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten, maximal 2.000,- € pro Gebäude, für die baubegleitende energetische Beratung zu folgenden Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dämmung Außenwand</li> <li>• Dämmung Dach</li> <li>• Dämmung Kellerdecke*</li> <li>• Erneuerung Fenster*</li> <li>• Erneuerung Heizungsanlage*</li> </ul> <p>*Förderung nur im Zusammenhang mit einer Dach- und/oder Außenwanddämmung entsprechend den Fördervoraussetzungen möglich.</p> <p>Eventuelle Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen sind vorrangig und werden gegebenenfalls nach dieser Richtlinie fördermindernd angerechnet.</p>	<p>Mehr Antragsteller sollen in den Genuss der städtischen Förderung kommen</p>
<p><b>5. Zuschussempfänger/in</b></p> <p>Anspruchsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden im Stadtgebiet.</p> <p>Liegt ein Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, ist die Eigentümergeinschaft nur insgesamt antragsberechtigt. Bei Eigentümergeinschaften ist für</p>	<p><b>5. Zuschussempfänger/in</b></p> <p>Anspruchsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden im Stadtgebiet <u>oder eine von ihnen bevollmächtigte Person oder Hausverwaltung. Bei neu erworbenen Objekten ist eine Eigentumsübertragungsvormerkung bzw. ein notarieller Vertrag vorzulegen. Ein Eigentumsnachweis ist spätestens mit der Mittelanforderung nachzureichen.</u></p>	



das weitere Verfahren eine bevollmächtigte Person zu benennen.		
<b>6. Finanzierungsart</b> Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.	<b>6. Finanzierungsart</b> Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.	Keine Änderung
<b>7. Antragsverfahren</b> Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag beim Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld, Umweltamt, Ravensberger Str.12, 33602 Bielefeld, gewährt.  Dem Antrag ist mindestens beizufügen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Projektbeschreibung,</li> <li>- Qualifikationsnachweis der Beraterin bzw. des Beraters,</li> <li>- Kostenvoranschlag für die energetische Beratung und Baubegleitung.</li> </ul>	<b>7. Antragsverfahren</b> Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag beim Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld, Umweltamt, Ravensberger Str.12, 33602 Bielefeld, gewährt.  Dem Antrag ist mindestens beizufügen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Projektbeschreibung,</li> <li>- Qualifikationsnachweis der Beraterin bzw. des Beraters,</li> <li>- Kostenvoranschlag für die energetische Beratung und Baubegleitung.</li> </ul>	
<b>8. Bewilligung</b> Zuwendungsfähige Ausgaben sind die an die Beraterin oder den Berater zu zahlende Beträge für die baubegleitende energetische Beratung. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Der Zuwendungsbescheid hat eine Gültigkeit von bis zu 18 Monaten. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Bewilligungsbescheid ist abschließend, eine nachträgliche Erhöhung ist nicht möglich.	<b>8. Bewilligung</b> Zuwendungsfähige Ausgaben sind die an die Beraterin oder den Berater zu zahlende Beträge für die baubegleitende energetische Beratung. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Der Zuwendungsbescheid hat eine Gültigkeit von bis zu 18 Monaten. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Bewilligungsbescheid ist abschließend, eine nachträgliche Erhöhung ist nicht möglich.	
<b>9. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren</b> Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren. Die Abschlussrechnung der Beraterin bzw. des Beraters, die Rechnungsbegleichung, sowie der Verwendungsnachweis mit der	<b>9. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren</b> Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren. Die Abschlussrechnung der Beraterin bzw. des Beraters, die Rechnungsbegleichung, <u>der Eigentumsnachweis</u> , sowie der	Eigentumsnachweis ist erforderlich, insbesondere dann, wenn bei Antragstellung eine Grundbucheintragung noch nicht vorlag.

<p>Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme und der Beratungsleistungen durch die Beraterin/ den Berater sind spätestens 6 <u>Wochen</u> nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.</p>	<p>Verwendungsnachweis mit der Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme und der Beratungsleistungen durch die Beraterin/ den Berater sind spätestens 6 <u>Monate</u> nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.</p>	<p>Rechnungen konnten oft nach 6 Wochen noch nicht vorgelegt werden, da viele beteiligte Handwerksunternehmen erst viel später abrechnen.</p>
<p><b>10. Inkrafttreten</b> <b>Diese Richtlinie vom 19.02.2009 tritt am 20.02.2009 in Kraft.</b></p>	<p><b>10. Inkrafttreten</b> <b>Diese <u>geänderte</u> Richtlinie vom 04.11.2010 tritt am <u>01.01.2011</u> in Kraft.</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>